

Best. dgl. Morg. 7 Uhr. Sonntags
werden die Abends 6. Sonntags
bis Mittags 12 Uhr angenom-
men in der Expedition:
Marianstraße 12.

Abonnement vierteljährlich 1 Rgr.
bei unentgeltlicher Lieferung in
Land. Durch die P. Post viertel-
jährlich 22 Rgr. Einzelne Num-
mern 1 Rgr.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur Theodor Droblsch.

No. 128.

Freitag, den 8. Mai 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 7300 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 8. Mai.

Dem Pächter des Stiftsritterguts Lungwitz, Bering, ist am 1. Mai d. J., als dem Tage, an welchem er vor 25 Jahren den Pacht des genannten Ritterguts selbstständig übernommen hat, von Sr. Maj. dem König, in Anerkennung seiner Tüchtigkeit als practischer Landwirth, sowie seiner sonstigen verdienstlichen Wirksamkeit, insbesondere als Friedensrichter, das Prädicat als Deconomierath verliehen worden.

In dem unter dem Protectorate Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen und unter Leitung des Herrn Hofkapellmeisters Dr. Riez stehenden (Budorfschen) Conservatorium für Musik fand vorgestern Abend in Gegenwart Ihrer königl. Hoheit der Kronprinzessin die Hauptprüfung der Zöglinge statt, wobei dieselben Gelegenheit fanden, ihre Fähigkeit und Ausbildung in Declamation, Vokal- und Instrumentalmusik, Solo-, Chor- und Orchesteraufführungen durch ansprechende Leistungen an den Tag zu legen.

† Deffentliche Gerichtsverhandlung vom 7. Mai.

Schon wieder liegt heute eine Anklage auf Meineid vor, dessen der jetzige Bahnwärter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn Friedrich Wilhelm Weinert beschuldigt ist. Weinert ist in der Residenz geboren, 35 Jahr alt, der Sohn eines bereits verstorbenen Zimmermannes zu Köhschenbroda, verheirathet, Vater von zwei Kindern, Besitzer eines Hauses nebst Feldstücken und noch nie bestraft. Früher war er Handarbeiter, seit 1852 Bahnwärter. Im Mai 1860 erstand der Angeklagte in freiwilliger Subhastation eine Feldparzelle des Häuslers Johann Eduard Potscher zu Fürstenheim, der jetzt den Reiheschank daselbst inne hat und zwar für 101 Thaler. Später wurde 1 Thaler nachgelassen. Im Juni wurde der Kauf eingetragen und als richtig recognoscirt, und es wurde über 100 Thaler quittirt. Der bereits verstorbene Richter Griesbach leitete die Subhastation. Weinert zahlte sofort 50 Thaler an, die übrigen wollte er am 1. Januar 1861 erlegen. Darauf ging nun Potscher ein, beging aber dabei die Unbedachtsamkeit, schon im Voraus über die ganzen 100 Thaler zu quittiren, obgleich er erst die Hälfte empfangen hatte. Ja, die Unbedachtsamkeit ging sogar soweit, daß er sich nicht einmal über die noch restirenden 50 Thaler eine Schulbverschreibung ausstellen ließ. So behauptet wenigstens Potscher und auch die Anklage. Weinert dagegen denkt gar nicht daran, daß er 50 Thaler schuldig geblieben wäre. Er behauptet, er habe das volle Hundert bezahlt und sei nichts schuldig. Er habe sich von seiner Schwiegermutter 50 und von seiner Schwester 50 Thaler geborgt und diese an Potscher bezahlt. Die Schwester soll sogar eine Schulbverschreibung von Weinert bekommen haben. Es ist hierbei die Bemerkung die der Herr Präsident einlegt, vorauszuschicken, daß alle leiblichen Verwandten, die der Angeklagte hat, das Zeugniß vor Gericht in dieser Sache verweigert haben. Sie können dies thun, das Gesetz erlaubt es ihnen. Indeß dieser Umstand schadet dem Angeklagten nur, es spricht vollständig gegen ihn; denn wenn

die bekundeten, daß die Zahlung erfolgt wäre, so säße auch der Bahnwärter nicht auf der Anklagebank. Da nun Potscher gewiß war, daß er noch 50 Thaler von Weinert zu bekommen habe, so mahnte er ihn viele, ja unzählige Male. Weinert versprach, nach Aussage des Potscher, allemal das Geld zu bezahlen. Bald wollte er sich das Geld dort, bald dort borgen. Aber die Zahlung erfolgte nicht. Nun gings ans Verklagen, der Prozeß zog sich in Folge vielfach eingetretener Zwischenfälle sehr in die Länge — sogar der Gemeindevorstand Griesbach starb darüber. Die Klage wurde im December 1861 angestellt. Die Folge war die Eideszuschreibung und zwar wurden mehrere Eide formulirt. Der Schwörungstermin stand am 15. Decbr. 1862 an. Der Eid, den Weinert schwor und der heut den Grund zur Anklage giebt, lautete ungefähr dahin, daß es nicht andern sei, daß er sich verpflichtet, die 50 Thlr. mit Zinsen zu 5 Procent an Potscher zu zahlen u. s. w. Dieser Eid soll falsch sein. Die Aussagen der drei antwesenden Zeugen, des Potscher, des Wattfabrikanten Carl Friedrich Kunze und des Maurer Johann Knoch belasten den Angeklagten sehr. Er hat nichts für sich, Alles gegen sich. Er scheint auf der Armenländerbank eine unbefangene, lächelnde Miene anzunehmen, sie spricht aber vollständig gegen ihn, obgleich er damit hofft, seine Sache zu beschönigen. Herr Staatsanwalt Held plädirt heut in ausgezeichneter Weise. Nachdem er den Thatbestand noch einmal gründlich erörtert, kommt er auf die heut bekundete Treueherzigkeit Potschers, auf das heutige verlegene Lächeln des Weinert. Das sei selbst ein gutes Zeugniß für das von Potscher abgelegte glaubwürdige Zeugniß. Kunze und Potscher stimmen darin überein und bestätigen fest, daß der Angeklagte oft und dringend an Zahlung der noch restirenden 50 Thlr. gemahnt worden sei. Freilich sei eine bestimmte Summe bei diesen Erinnerungen nicht immer bezeichnet worden, aber Weinert hat dem Knoch gegenüber anerkannt, daß er dem Potscher 50 Thlr schulde, er hat anerkannt, daß er sich fürchte, von letzterem verklagt zu werden. Wenn bei dem Mahnen eine bestimmte Summe nicht genannt wurde, so konnte immer nur von den 50 Thlrn. bei den Parteien die Rede sein. Des Angeklagten heutiges Benehmen vor den Richtern sei auch nicht ohne Werth. Potscher habe Recht wenn er sagt: „Wenn mir Jemand 50 Thlr. abfordert, die ich ihm nicht schuldig bin, dem würde ich schön heimleuchten!“ — Weinert würde gewiß, wenn ihn Potscher wegen nicht schuldigen 50 Thlrn. mahnte, ihn im Dorfe Köhschenbroda als Betrüger brandmarken. Der Meineid sei nur aus reiner Gewinnsucht geleistet. Die verbrecherische That Weinerts sei in aller Wahrheit eine sittliche Verworfenheit und Verschuldung wie sie, Gott sei Dank, wohl selten vorkommen. Herr Advocat Robert Fränzel sucht seinen schwerbelasteten Hintermann zu befreien, mindestens von der Anklage des Meineids und trägt darauf an, im schlimmsten Falle den Weinert nur wegen leichtsinnigen Falscheides zu bestrafen. Der Gerichtshof zog sich zurück und verkündete des